

Eine solche Zielstellung entspricht völlig der Gesamtkonzeption der Bonner Politik; sie findet aber auch ihre Bestätigung durch die im Gesetzentwurf für den Notstandsfall vorgesehene Knebelung und brutale Unterdrückung der westdeutschen Bevölkerung, die für die imperialistische Revanchepolitik überhaupt typisch ist. In diesem Zusammenhang muß auch die Bonner Forderung betrachtet werden, die in Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages⁷ enthaltenen besatzungsrechtlichen Notstandsvorbehalte der westlichen Alliierten durch eine „eigene Notstandsverfassung“ abzulösen.

Unter den neuen Bedingungen des internationalen Kräfteverhältnisses, da sich in zunehmendem Maße die Möglichkeit einer Verständigung über wichtige internationale Probleme zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Großmächten, abzeichnet, wollen sich die Bonner Machthaber, die stur an der „Politik der Stärke“ und des „Balancierens am Rande des Krieges“ festhalten und ihre Verbündeten zum Einsatz des „letzten Risikos“ bestimmen wollen, nicht mehr ausschließlich auf die alliierten Besatzungsmächte verlassen müssen oder durch sie in ihrer „freien Bewegung“ gehindert werden. Hinzu kommt, daß die Positionen des westdeutschen Imperialismus innerhalb des imperialistischen Weltsystems stärker geworden sind. Deshalb wollen die Bonner Machthaber ihre Politik gegenüber jeder möglichen Änderung des politischen Kurses oder auch nur eines Schwankens der Westmächte bei der Unterstützung dieser Politik absichern, wollen sie — wie sie sagen — „das „Notwendige selbst tun können und dürfen“⁸. Mit diesem Ziel fördern sie eine Notstandsgesetzgebung, nach der „wirksame Maßnahmen“ geschaffen werden können, die alle zur Organisation und Durchführung ihrer reaktionären und revanchistischen Pläne für notwendig erachteten Diktaturvollmachten sowie eine Generalvollmacht für die jederzeitige Verhängung des Ausnahmezustandes vorsehen.

Die Exekutive erhält Generalvollmacht

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt es faktisch im Ermessen des Bundeskanzlers, den „Notstandsfall“ durch den Bundestag oder den ihn vertretenden Notstandsausschuß⁹ 40 feststellen zu lassen oder auch selbst, gemeinsam mit dem Bundespräsidenten unter dem Vorwand festzustellen, es sei „Gefahr im Verzuge“ (Art. 115 a Abs. 1 bis 3 des Entwurfs). Hält der Bundeskanzler im Interesse der Aufrechterhaltung der Macht der Bonner

Ultras und ihrer Politik ein „sofortiges Handeln“ für erforderlich, so kann die Regierung zusätzlich zu ihren weitgehenden Diktaturvollmachten auch die gesamte Gesetzgebung an sich ziehen und entsprechende Notverordnungen erlassen (Art. 115 c Abs. 2). Damit aber nicht genug. Der Bundeskanzler kann darüber hinaus die Befugnisse der Regierung auf einzelnen Sachbereichen einem „Kabinettsausschuß“, der offensichtlich nichts anderes ist als der von Strauß und dem Bonner Generalstab seit langem geforderte sog. Nationale Leitungsstab, übertragen, dessen Zusammensetzung er selbst bestimmt (Art. 115 d).

So zeigt sich, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Exekutive praktisch eine Generalvollmacht für die jederzeitige Feststellung des „Zustandes der äußeren Gefahr“ hat, hinter dem sich nichts anderes als die allseitige Organisation der Revanchepolitik der Bonner Ultras verbirgt. Gerade zu diesem Zweck kann die Exekutive auch die gesamte staatliche Macht in ihrer Hand vereinigen: Gesetzgebung, Verwaltung, Finanzen, Polizei, Armee. Sie ist vor allem in der Lage, die wichtigsten Grundrechte der Bürger außer Kraft zu setzen, Unter dem Vorwand, „durch Vereinfachung des Geschäftsganges ein schnelles Handeln zu erleichtern“¹⁰, kann der Bundeskanzler künftig z. B. den Koalitionspartner in der Bundesregierung einfach dadurch ausschalten, daß er die Notstandsbefugnisse auf einzelnen Sachbereichen einem sog. Kabinettsausschuß überträgt. Damit wird die schrankenlose klerikal-militaristische Diktatur des reaktionärsten Teils des deutschen Monopolkapitals perfekt.

Gleichzeitig wird deutlich, daß die „Trennung“ des „äußeren und inneren Notstands“, die die Bonner Machthaber auf Anregung der rechten SPD-Führer im Gesetzentwurf eingeführt haben, einzig und allein darauf gerichtet ist, die westdeutsche Bevölkerung zu verwirren und ihren Widerstand zu lähmen. Mit Hilfe antikommunistischer Hetze soll die westdeutsche Bevölkerung eingeschüchtert und von den wirklichen Ursachen für den zunehmenden Abbau ihrer demokratischen und sozialen Gefährdung ihrer Lebensgrundlagen abgelenkt werden, die in der reaktionären und aggressiven Revanchepolitik des westdeutschen Imperialismus bestehen.

Es läßt sich nicht verschleiern, daß der von den Bonner Ultras erfundene „äußere Notstandsfall“ in Wirklichkeit der Bankrott ihrer „Politik der Stärke“ ist, deren Grundlagen und Fortsetzung durch den Übergang zu eintr schrankenlosen Militärdiktatur gegenüber den in Bewegung geratenden Volkskräften in Westdeutschland abgesichert werden sollen. Hieraus ergibt sich zwingend, daß sich auch der „äußere Notstand“, wie jeder „Notstand“ der herrschenden Ausbeuterklasse überhaupt, in erster Linie im Innern auswirkt, daß er sich in seinen Folgen vor allem gegen alle friedliebenden und demokratischen Kräfte in Westdeutschland richtet.

Der sog. innere Notstand

Diese Zielstellung zeigt in aller Deutlichkeit der im Gesetzentwurf vorgesehene „Zustand der inneren Gefahr“. Für seine Feststellung selbst ist kein besonderes Verfahren vorgesehen. Der „innere Notstand“ gilt nach Art. 115 i als eingetreten, „wenn der Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes

1. durch Einwirkung von außen,
2. durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt,
3. durch Nötigung eines Verfassungsorgans oder
4. durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen

ernstlich und unmittelbar bedroht ist“.

Die Verschwommenheit dieser Begriffe und ihre Auslegung in der bisherigen Bonner Praxis zeigen die Stoß-

7 Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: „Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die zeitweilig von den Drei Mächten beibehalten werden, erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in Stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Soweit diese Rechte weiterhin ausgeübt werden können, werden sie nur nach Konsultation mit der Bundesregierung ausgeübt werden, soweit die militärische Lage eine solche Konsultation nicht ausschließt, und wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern.“

8 vgl. Entwurf einer Notstandsverfassung, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1962, Nr. 204, S. 1725.

9 Im Falle der „Verhinderung“ des Bundestages, die — wie es in der amtlichen Begründung heißt — „zu befürchten ist“, soll ein aus 20 Mitgliedern des Bundestages und 10 Mitgliedern des Bundesrates bestehender Ausschuß die Notstandsvollmachten des Bundestages wahrnehmen. Da aber auch dieser Ausschuß jederzeit vom Bundeskanzler unter dem Vorwand, es sei „Gefahr im Verzuge“, ausgeschaltet werden kann, ist es offensichtlich, daß er — soweit er überhaupt tätig wird — in erster Linie die Aufgabe hat, der westdeutschen Bevölkerung einzureden, alle Notstandsmaßnahmen der Bonner Ultras seien „demokratisch“ beraten und beschlossen worden und deshalb auch von jedem Bürger durchzuführen und zu unterstützen. In diesem Sinne sehen auch die rechten SPD-Führer ihre Funktion in dem Ausschuß sowie dessen Aufgabe darin, „je größer die Not, um so stärker die Abwehrkraft durch die Breite und Geschlossenheit der Mitverantwortlichkeit wachsen zu lassen“. So Arndt, „Demokratie — Wertesystem des Rechts“, in: Notstandsgesetz — aber wie?, Köln 1962, S. 42.

10 Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 12.